

Wochenblatt

für Pulsnik,
Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Erscheint:
Mittwoch und Sonnabend.

Als Beiblätter:
1. Illust. Sonntags-
Blatt (wöchentlich),
2. Eine landwirth-
schaftliche Beilage
(monatlich).

Abonnements-Preis:
Vierteljährl. 1 M. 25 Pf.
Auf Wunsch unentgeltliche
Zusendung.

Amts-



Blatt

des Königl. Amtsgerichts

und des Stadtrathes

zu
Pulsnik.

Inserate
sind bis Dienstag u. Freitag,
vorm. 9 Uhr aufzugeben.
Preis für die einspaltige Cor-
puszeile (oder deren Raum)
10 Pfennige.

Geschäftsstellen
bei

Herrn Buchdruckereibes. P a b f
in Königsbrück, in den An-
noncen-Bureaus von Haas-
stein & Vogler u. „Invaliden-
bank“ in Dresden, Rudolph
Rosse in Leipzig.

Druck und Verlag von E. L. Förster's Erben
in Pulsnik.

Neundvierzigster Jahrgang.

Verantwortlicher Redakteur Gustav Häberlein
in Pulsnik.

Sonnabend.

Nr. 61.

30. Juli 1892.

Bekanntmachung.

Nachdem
am 19. Juli 1892 der Hausbesitzer und Bandweber Herr Friedrich August Louis Frenzel in Dhorn Nr. 72, und am 20. Juli 1892 der Hausbesitzer und
Bandweber Herr Karl Gottlob Frenzel in Dhorn Nr. 95, als Gerichtsschöppen und Urkundspersonen für Dhorn,
am 21. Juli 1892 der Wirthschaftsbesitzer Herr Friedrich Hermann Schöne in Hauswalde Nr. 4, und am 25. Juli 1892 der Wirthschaftsbesitzer und Orts-
steuerernehmer Herr Robert Emil Hesse in Hauswalde Nr. 119 als Gerichtsschöppen und Urkundspersonen für Hauswalde,
und
am 26. Juli 1892 der Wirthschaftsbesitzer und Leinweber Herr Reinhold Gustav Friedrich in Brettinig Nr. 178 als Gerichtsschöppe und Urkundsperson
für Brettinig
von dem unterzeichneten Königl. Amtsgericht bestellt und in Pflicht genommen worden sind, wird Solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Pulsnik, am 27. Juli 1892.

Das Königl. Amtsgericht.
Dr. Hempel.

Bekanntmachung, die Räumung der Jauchengruben betreffend.

In Ausführung des von den städtischen Collegien aufgestellten Regulativs vom 7. Mai 1890, die Dünger- und Jauchenaufnahme in hiesiger Stadt betreffend, wird hiermit
auf Grund der in § 3 enthaltenen Bestimmung bekannt gemacht, daß
vom 1. August d. J.
an die Räumung der Jauchengruben hiesiger Stadt nur durch die von dem Stadtrath beauftragten Personen mit alleiniger Benutzung der zu diesem Zweck
von der Stadtgemeinde angeschafften Wagen, Geräthschaften und pneumatischen Apparate zu erfolgen hat.
Anderen Personen, insbesondere auswärtigen Grundstücksbesitzern, welche die Jauche bisher zu ihrer eigenen Verwendung oder im Auftrag Anderer abgefahren haben,
ist die Räumung hiesiger Jauchengruben und die Abfuhr der Jauche in ihren eigenen Jauchenfässern bei Vermeidung der in § 15 des Regulativs festgesetzten Strafe bis zu 150 M.
oder entsprechender Haft verboten.
Nur auf der Schießgasse und zwar in den Hausgrundstücken Cat.-Nr. 220 bis 250 soll bis zur Vollendung des daselbst in der nächsten Zeit vorzunehmenden vorschrifts-
mäßigen Umbaues der Dünger- und Jauchengruben die Räumung derselben unter Benutzung anderer, als der städtischen Wagen und Geräthschaften nachgelassen sein, jedoch unter
genauer Beobachtung der für die Räumung je nach der Jahreszeit festgesetzten Stunden und der in § 6 Abs. 1, § 13 des Regulativs enthaltenen Bestimmungen.
Die Hausbesitzer, deren Jauchengruben geräumt werden sollen, haben dies rechtzeitig auf der Rathsexpedition anzuzeigen.
Ueber die für die Räumung abzurechnenden Gebühren wird in nächster Zeit unter Beobachtung der in § 5 des Regulativs getroffenen Bestimmungen von den städtischen
Collegien ein besonderer Tarif aufgestellt werden und es haben diejenigen Hausgrundstücksbesitzer, deren Jauchengruben vor der Aufstellung dieses Tarifs geräumt worden sind, den
auf sie entfallenden Gebührenbetrag nach Maßgabe dieses Tarifs nachzuzahlen.
Ueber die Anlage von Düngergruben und deren Räumung wird auf die Bestimmungen in § 7 ff. des Regulativs verwiesen.
Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmungen werden in Gemäßheit § 15 des Regulativs mit Geldstrafe bis zu 150 Mark — oder entsprechender Haft bestraft.
Pulsnik, am 27. Juli 1892.

Der Stadtrath.
Schubert, Brgmstr.

Bekanntmachung, den ortsüblichen Tagelohn betr.

Die Königl. Kreishauptmannschaft hat den ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter für den Bezirk der Stadt Pulsnik festgesetzt, wie folgt:

| | |
|--|------------|
| für männliche Arbeiter über 16 Jahre auf | 1 M. 60 S. |
| unter 16 " " | 1 M. — S. |
| " weibliche " über 16 " " | 1 M. 20 S. |
| unter 16 " " | — M. 75 S. |
| für Kinder beiderlei Geschlechts (unter 14 Jahren) | — M. 50 S. |

Diese Sätze treten am 1. Januar 1893 gleichzeitig mit den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 10. April d. J., die Abänderung des Krankenversicherungsgesetzes vom
15. Juni 1883 betr. in Kraft und sind nicht allein für die Zwecke der Krankenversicherung maßgebend, sondern zum Theil auch für die Beiträge zur Invaliditäts- und Altersver-
sicherung, sowie für einzelne Bestimmungen in Betreff der Berechtigung des Anspruchs auf Invalidenrente.
Pulsnik, am 27. Juli 1892.

Der Stadtrath.
Schubert, Brgmstr.

Bekanntmachung.

Um bei der heißen Jahreszeit der Entwidlung und Weiterverbreitung epidemischer Krankheiten nach Möglichkeit vorzubeugen, wird hiermit Folgendes angeordnet:

- 1., Alle Aborte, Düngergruben und Schleusen, namentlich aber diejenigen in Fabriken, Gasthöfen, Restaurationen und Herbergen sind einer fortgesetzten Desinfection
mittels Eisenvitriols, karbolsauren Kalk oder Chlorkalk zu unterwerfen.
- 2., In allen Grundstücken ist für die größte Reinlichkeit Sorge zu tragen und namentlich sind die Hofräume von allen faulenden Substanzen rein zu halten.
- 3., Die zur Abführung der Planschwässer dienenden Schleusen sind zur Ermöglichung raschen Abzuges der Abfallwässer von jeder Verstopfung frei zu halten und
zu diesem Behuf öfters zu reinigen und zu spülen.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder entsprechender Haft belegt.
Pulsnik, am 29. Juli 1892.

Der Stadtrath.
Schubert, Brgmstr.

Bekanntmachung, Obstnutzungs-Verpachtung betr.

Die diesjährige an der alten Dhornerstraße gelegene Obstnutzung soll unter den vorher bekannt zu machenden Bedingungen
Sonnabend, den 6. August 1892,
Nachmittags 6 Uhr,
Versammlung am Brauhaus.
an den Meistbietenden gegen sofortige Baarzahlung verpachtet werden.
Pulsnik, am 29. Juli 1892.

Der Stadtrath.
Schubert, Brgmstr.